

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 6. Juni 1958	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 58	Preisverordnung Nr. 1019. — Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten —	489
28. 5. 58	Anordnung über die Organisation der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959	490
	Berichtigung	491

Preisverordnung Nr. 1019.

— Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten —

Vom 28. Mai 1958

Zur weiteren Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Gesetz über die Abschaffung der Lebensmittelkarten erlassen. Zur preisrechtlichen Behandlung der sich daraus ergebenden Preisveränderungen sowie der als Ausgleich zu zahlenden Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen wird folgendes angeordnet:

I. Preisveränderungen

§ 1

Die Preise oder Gebühren für Erzeugnisse bzw. Leistungen dürfen auf Grund der eingetretenen Preisveränderungen für Lebensmittel nicht erhöht werden.

§ 2

Bei der Preisbildung dürfen nur die Materialeinstands- bzw. Materialverrechnungspreise kalkuliert werden, die sich ohne die Preisveränderungen auf Grund der Abschaffung der Lebensmittelkarten ergeben.

§ 3

(1) §§ 1 und 2 finden keine Anwendung für Erzeugnisse, die in den Warennummern

- 11 00 00 00 Erzeugnisse der Landwirtschaft
- 18 00 00 00 Erzeugnisse der Fischwirtschaft
- 67 00 00 00 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie
- 68 00 00 00 Erzeugnisse der Genußmittelindustrie

erfaßt sind.

(2) §§ 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in besonderen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

II.

Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen

§ 4

(1) Bei der Bildung von Preisen durch die für die Preisbildung zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung dürfen die Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen nicht in die Selbstkosten mit einbezogen werden. Sie dürfen auch nicht als gesonderte Position in den Preiskalkulationen berücksichtigt bzw. anerkannt werden.

(2) Bei der Kalkulation von Preisen dürfen die Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen nicht in die Preiskalkulationen mit einbezogen werden.

(3) Bei der Berechnung von Gebühren dürfen die Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen nicht mit in Ansatz gebracht werden. Das gilt auch für solche Leistungen, bei denen die effektiven Kosten berechnet werden dürfen.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn in besonderen gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

§ 5

Die Organe der staatlichen Verwaltung sind nicht berechtigt, den Betrieben auf Grund der Zahlung von Lohnzuschlägen und Lohnerhöhungen höhere Gemeinkosten oder Gewinnsätze für die Preisbildung zu bestätigen.

§ 6

Für Verstöße gegen diese Preisverordnung gelten die Bestimmungen des Preisstrafrechts.

III.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Preisverordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

